



VERWALTUNGSANORDNUNG
zur Aufnahme von Vereinen in den FVM
(§ 8 FVM-Satzung)

1. Grundsätzliches:

- a) Mitglieder des FVM können nur Vereine werden, die Fußballsport betreiben (§ 1 FVM-Satzung).
- b) Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig (§ 9 FVM-Satzung).

2. Inhalt der Satzung:

- a) Die Satzung muss die zur Anerkennung als gemeinnütziger Verein erforderlichen Bestimmungen enthalten.
- b) Außerdem hat die Satzung die Bestimmung zu enthalten, dass sich der Verein den Satzungen und Ordnungen des FVM und der Verbände, denen dieser angehört, unterwirft. Dies gilt also auch für die Satzungen und Ordnungen des WDFV und des DFB.

3. Aufnahmeverfahren:

Das Aufnahmegesuch des Vereins ist über den zuständigen Kreisvorstand an das Verbandspräsidium zu richten. Der Kreisvorstand hat zu dem Gesuch Stellung zu nehmen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
- b) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
- c) Angabe der aktuellen Zahl der Mitglieder und Mannschaften (Bestandserhebungsvordruck des FVM),
- d) eine Bestätigung des Grundstückseigentümers, z.B. Stadt oder Gemeinde, über die Berechtigung zur Benutzung einer Sportplatzanlage,
- e) Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde betreffend die Anmeldung des Vereins. Dies gilt nur für Ausländervereine im Sinne des § 14 Vereinsgesetz.¹

4. Verpflichtungen des Vereins:

- a) der Verein hat mit dem Aufnahmegesuch mindestens eine Senioren- oder eine Frauenmannschaft und eine Junioren-/Juniorinnenmannschaft zu melden und entsprechende Namenslisten vorzulegen.
Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen von der Meldung einer Senioren- oder Frauenmannschaft absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn
 - aa) mehrere Vereine zur Aufrechterhaltung eines erfolgversprechenden Jugendspielbetriebs einen gemeinsamen eigenständigen Verein gründen, dem nur Juniorenmannschaften angehören, und
 - bb) dem Vorstand des neuen Vereins nur Mitglieder aller Ursprungsvereine angehören. Diesem Verein ist es untersagt, am Seniorenspielbetrieb teilzunehmen.

¹ „Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können nach den Vorschriften dieses Gesetzes [...]“



Andererseits kann auch in begründeten Ausnahmefällen von der sofortigen Meldung einer Junioren-/Juniorenmannschaft abgesehen werden. Der Verein ist jedoch verpflichtet, innerhalb von drei Jahren zumindest eine Junioren-/Juniorinnenmannschaft zum Spielbetrieb auf Dauer zu melden.

- b) Der Verein ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres für jede zum Spielbetrieb gemeldete Senioren- und Frauenmannschaft einen ausgebildeten Schiedsrichter zu melden.
- c) Außerdem hat der Verein zumindest die Verbandszeitschrift EinszuEins(Fußball AM Mittelrhein) zu beziehen und die Anschrift des/der Empfänger(s) mitzuteilen.
- d) Insbesondere bei Vereinen, die ausschließlich Freizeit- und Breitensport betreiben, kann das Verbandspräsidium hinsichtlich der Verpflichtungen zu a) und b) nach Anhörung des Kreisvorstandes Ausnahmeregelungen treffen.

5. Gebühren, Beiträge, Abgaben:

- a) Die Vereine haben die in der Finanzordnung des FVM festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
- b) Die Aufnahmegebühr beträgt 250,- Euro; für Vereine, die ausschließlich Freizeitsport betreiben 100,- Euro. Zur Sicherung der anfallenden Abgaben, Gebühren und Ordnungsgelder im Verband und im Kreis ist zudem eine nicht verzinsliche Vorauszahlung von 500,- bzw. von einem Freizeitsportverein von 100,- Euro zu zahlen, die sukzessive mit den anfallenden Abgaben pp. verrechnet wird. Sollte die Freizeitmannschaft zum Kreisliga-Spielbetrieb gemeldet werden, sind weitere 150,- Euro zur Zahlung fällig. Die Aufnahmegebühr und die Sicherheitsleistung sind vor der endgültigen Aufnahme zu zahlen.
- c) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft können neu aufgenommene Vereine Formulare u.ä. nur gegen Barzahlung erwerben.
- d) Sämtliche Beiträge und Abgaben, Gebühren, Strafen und Ordnungsgelder ziehen der Verband oder seine Kreise durch Einzugsermächtigung, die die Vereine binnen eines Monats nach Aufnahme zu erteilen haben, ein.
- e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.

6. Entscheidung über die Aufnahme:

- a) Über die Aufnahme entscheidet das Verbandspräsidium.
- b) Die Aufnahme wird wirksam mit dem Tage der Veröffentlichung der Präsidiumsentscheidung in den „Amtlichen Mitteilungen“ des Verbandes.



VERWALTUNGSANORDNUNG
zum Genehmigungsverfahren bei einem
Zusammenschluss von Vereinen
(§ 11 Abs. 1 der FVM-Satzung)

1. Ein Antrag auf Genehmigung eines Vereinszusammenschlusses ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der beteiligten Vereine über den Kreisvorstand an das Verbandspräsidium zu richten.
Der Kreisvorstand hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
2. Dem Antrag sind hinzuzufügen:
 - a) je eine Ausfertigung der Satzung der alten Vereine und des neuen Vereins,
 - b) die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, in denen über den Zusammenschluss entschieden wurde,
 - c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder des neuen Vereins.
3. Der Antrag wird in den „Amtlichen Mitteilungen“ des Verbandes veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen können Bedenken beim Verbandspräsidium geltend gemacht werden.
4. Soll die Genehmigung spätestens mit Beginn der neuen Spielzeit wirksam werden, muss der Antrag bis zum 15. April gestellt werden. Die Genehmigung wird nicht erteilt, solange Verbindlichkeiten der Altvereine gegenüber dem Verband nicht beglichen sind.
5. Die Genehmigung wird in den „Amtlichen Mitteilungen“ bekannt gemacht und wird zum folgenden 15. Juni wirksam.
6. Für die Spielberechtigung der Spieler und für die Einteilung der Mannschaften sind die Vorschriften der SpO/WFLV maßgebend.
7. Für die Genehmigung sind dieselben Gebühren wie für die Aufnahme eines neuen Vereins zu zahlen.



VERWALTUNGSANORDNUNG

zu Spielgemeinschaften

(§ 4 Abs. 5 SpO/WDFV)

1. Allgemeines

Gemäß § 4 Absatz 5 SpO/WDFV können die Landesverbände in begründeten Ausnahmefällen zeitlich befristet Spielgemeinschaften im Seniorenbereich auf der Ebene der Kreisligen zulassen.

2. Voraussetzungen

- a) Spielgemeinschaften werden nur zugelassen, wenn Vereine, deren 1. Mannschaft in der Kreisliga A bis D spielt, vorübergehend einen geordneten Spielbetrieb wegen zu geringer Anzahl einsatzfähiger Seniorenspieler nicht aufrechterhalten können.
Entsprechendes gilt für den Frauenspielbetrieb von Vereinen, deren 1. Frauenmannschaft in der Kreisliga spielt.
- b) Die Genehmigung zur Bildung einer Spielgemeinschaft wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
- c) Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben selbständige Mitglieder des Verbandes, die Spieler Mitglieder ihres Herkunftsvereins.
- d) Spielgemeinschaften dürfen zum Spielbetrieb nicht mehr als zwei Mannschaften stellen.
- e) Mannschaften einer Seniorenspielgemeinschaft sind nur bis zur Kreisliga A aufstiegsberechtigt. Der Aufstieg der Mannschaft einer Frauenspielgemeinschaft in die Bezirksliga ist nicht möglich.
Steht eine Mannschaft am Ende einer Spielzeit in der Kreisliga A auf einem Tabellenplatz, der zum Aufstieg oder zur Teilnahme an Entscheidungsspielen bzw. Relegationsspielen berechtigt, bleibt die Mannschaft der Spielgemeinschaft unberücksichtigt. Die nachfolgend platzierten Mannschaften rücken entsprechend vor.
- f) Spielgemeinschaften dürfen an Pflichtspielen auf Landes-, Regional- oder DFB-Ebene nicht teilnehmen.
- g) Eine Spielgemeinschaft mit einem Verein, der einem anderen Kreis angehört, ist im Einvernehmen der beiden Kreisvorstände möglich.
- h) Nach Ablauf eines Spieljahres gilt die Spielgemeinschaft als aufgelöst, falls nicht bis zum 15. Mai ein Verlängerungsantrag gestellt wird. Dieser ist bei dem zuständigen Kreisvorstand einzureichen, der den Antrag auch bescheidet. Hat sich an den Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung wesentliches verändert, so legt der Kreisvorstand den Antrag dem Verbandspräsidium zusammen mit einer Stellungnahme zur Entscheidung vor.
- i) Erfolgt die Auflösung der Spielgemeinschaft nach Beendigung der Pflichtspiele eines Spieljahres oder wird die weitere Genehmigung zur Beibehaltung der Spielgemeinschaft nicht erteilt, werden die Mannschaften für das folgende Spieljahr in die Klasse eingestuft, in der die Spielgemeinschaft im Zeitpunkt ihrer Beendigung gespielt hat, jedoch nicht höher als die beteiligten Mannschaften vor Gründung der Spielgemeinschaft gespielt haben. Der zuständige Kreis kann in Ausnahmefällen eine weitere Einstufung nach unten vornehmen, soweit dies aus sportlichen Gründen notwendig erscheint.
Wird die Spielgemeinschaft vor Beendigung der Pflichtspiele eines Spieljahres aufgelöst, werden die Vereine, die die Auflösung veranlassen haben, eine Klasse tiefer eingestuft als sie bei der Gründung der Spielgemeinschaft gespielt haben. Der Verein, der zur Auflösung keine Veranlassung gegeben hat, wird für die folgende Spielzeit eine Klasse tiefer als in der laufenden Spielzeit eingestuft.



Löst sich eine Spielgemeinschaft während des Qualifikationszeitraums oder nach dessen Beendigung auf, sind die beteiligten Mannschaften für die folgende Spielzeit höchsten in die nächst tiefere Klasse einzustufen. Hätte sich die Spielgemeinschaft jedoch für den Erhalt der Klasse qualifiziert, kann bei Auflösung der Spielgemeinschaft nur ein an ihr beteiligter Verein für seine Mannschaft diese Klasse erhalten.

Dieser Verein ist vor Beginn der Spielzeit von der Spielgemeinschaft zu benennen.

3. Antragsverfahren

- a) Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist von den beteiligten Vereinen spätestens bis zum 15. Mai beim zuständigen Kreisvorstand einzureichen. Dieser hat hierzu Stellung zu nehmen und den Antrag dem Verbandspräsidium zur Entscheidung vorzulegen.
- b) Dem Antrag ist beizufügen:
 - aa) eine namentliche Aufstellung der Seniorenspieler, die voraussichtlich in den Mannschaften der Spielgemeinschaften eingesetzt werden können; eventuelle Ergänzungen sind unverzüglich nachzureichen;
 - bb) eine Darstellung des Jugendspielbetriebs (insbesondere: eigene Jugendmannschaften, Spieler in evtl. Jugend-Spielgemeinschaften);
 - cc) eine Vereinbarung der beteiligten Vereine betreffend den Austragungsort der Pflichtspiele;
 - dd) Namen und Anschriften des für die Spielgemeinschaft verantwortlichen Vereins.
- c) Die Genehmigung ist in den AM zu veröffentlichen.

4. Spielberechtigung

- a) In Mannschaften einer Spielgemeinschaft sind alle Seniorenspieler der beteiligten Vereine spielberechtigt, ohne dass es einer besonderen Eintragung in den Spielerpass bedarf. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tage der Genehmigung durch das Verbandspräsidium.
- b) A-Junioren des älteren Jahrgangs der beteiligten Vereine sind für Senioren-Mannschaften einer Spielgemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des § 15 Jugendspielordnung/WDFV spielberechtigt.
- c) Spieler, die in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft nicht mitwirken wollen, haben dies ihrem Verein nach Veröffentlichung der Genehmigung im Zeitraum vom 16. Juni bis 30. Juni durch Aufgabe einer Einschreibesendung mitzuteilen.
Hinsichtlich ihrer Spielberechtigung für andere Vereine gilt im übrigen § 22 Nr. 8 SpO/WDFV entsprechend.
- d) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft lebt die Spielberechtigung für den Mitgliedsverein, und zwar zum Beginn des neuen Spieljahres, wieder auf.

5. Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beträgt 100 Euro.



VERWALTUNGSANORDNUNG
zum Melden von Juniorenmannschaften
(§ 37 Abs. 2 SpO/WDFV)

1. Vereinen, die eine oder mehrere Herrenmannschaft(en), aber keine Juniorenmannschaft, eine oder mehrere Frauenmannschaft(en), aber keine Juniorinnenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb melden, kann ein Ordnungsgeld (OG) als Ausgleichsabgabe auferlegt werden (§ 37 Absatz 2 SpO/WDFV).
2. Als am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Junioren-/Juniorinnenmannschaften werden nur die gezählt, die in der fraglichen Spielzeit mindestens zehn Pflichtspiele bestritten haben.
3. Zuständig für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein OG festgesetzt wird, ist der jeweils zuständige Kreisvorstand, der die örtlichen Gegebenheiten und vereinsbedingten Umstände zu berücksichtigen hat.
4. Das zu verhängende OG sollte im Regelfalle 250,- Euro je fehlender Junioren-/ Juniorinnenmannschaft und je Spieljahr betragen (zugleich Höchstsatz nach § 4 Absatz 2 RuVOWDFV).
5. OG sollten im Regelfalle erst bei Vereinen verhängt werden, deren 1. Mannschaft ab Kreisliga A aufwärts spielt.
6. Bei Vereinen, die von ausländischen Mitbürgern geführt werden und in denen überwiegend ausländische Spieler mitwirken, soll im Regelfalle kein OG festgesetzt werden (Grund: Integration der ausländischen Kinder/Jugendlichen soll nicht behindert werden).
7. Vor Verhängung eines OG ist dem betroffenen Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Über die Verteilung der Mittel an Vereine, die sich durch besonders förderungswürdige Jugendarbeit auszeichnen, entscheidet der Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses.



VERWALTUNGSANORDNUNG
zur Schiedsrichtermeldepflicht
(§ 37 Abs. 5 SpO/WDFV)

1. Die Vereine haben für jede der nachfolgend benannten Mannschaften, die am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, einen/eine Schiedsrichter/in zu stellen:
 - a) Herren- und Frauen-Senioren,
 - b) A- und B-Junioren Bundesliga,
 - c) A- und B-Junioren Mittelrheinliga,
 - d) B-Juniorinnen Regionalliga West,
 - e) C-Junioren Regionalliga West,
 - f) U14 Nachwuchscup.

2. Schiedsrichter im Sinne dieser Anordnung sind diejenigen Schiedsrichter, die die Schiedsrichteranerwörterprüfung bestanden haben und für den zuständigen Schiedsrichterausschuss i. S. § 6 SRO/WDFV in der Regel zur Leitung von Spielen eingesetzt werden. § 37 Absatz 4 SpO/WDFV bleibt unberührt.

Jungschiedsrichter, die durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss als Schiedsrichter im Seniorenbereich eingesetzt werden, zählen als Senioren-Schiedsrichter. Ein zusätzlicher Einsatz im Jugendbereich steht dem nicht entgegen.

Schiedsrichter, die nicht mehr aktiv zur Leitung von Spielen herangezogen werden, aber im Kreis oder Verband eine satzungsmäßige Funktion oder eine Funktion auf Weisung des zuständigen Schiedsrichterausschusses im Schiedsrichterwesen ausüben, zählen als aktive Schiedsrichter.

Jungschiedsrichter werden in der Weise berücksichtigt, dass zwei Jungschiedsrichter als ein Seniorenschiedsrichter zählen, wenn der Verein mindestens die Hälfte seines Schiedsrichter-Solls durch Senioren-Schiedsrichter erbringt. § 37 Absatz 4 SpO/WDFV bleibt unberührt.

Eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll als Schiedsrichter, Jungschiedsrichter oder Beobachter entfällt regelmäßig, wenn die betreffende Person in einem Spieljahr nicht mindestens 15 im DFBNet ausgewiesene Spieleinsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Beobachter leistet. Die verschiedenen Einsatzarten werden als gleichwertig angesehen und können kombiniert werden.

Bei Schiedsrichtern, die erst nach Beginn eines Spieljahres eingesetzt werden können oder vor Ende eines Spieljahres aufhören (z. B. Schiedsrichteranerwörter und Schiedsrichter nach einem Verbands- oder Kreiswechsel), werden die Mindestanforderungen auf die Monate umgerechnet, in denen der Schiedsrichter einsetzbar war.

3. Vereine, die zu wenig Schiedsrichter stellen, werden durch die Kreisvorstände in ein Ordnungsgeld genommen. Das Ordnungsgeld beträgt pro Schiedsrichter monatlich:

a) **Herren-Mannschaften:**

für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Kreisliga D oder C angehört,	20 Euro
für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Kreisliga A oder B angehört,	40 Euro
für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Bezirksliga oder Landesliga angehört,	50 Euro
für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Mittelrheinliga oder NRW-Liga angehört,	70 Euro 150 Euro



für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Regionalliga angehört,

für Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft einer Lizenzliga angehört, 300 Euro

b) Frauen-Mannschaften:

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Kreisliga angehört, 20 Euro

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Bezirksliga angehört, 30 Euro

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Landesliga angehört, 40 Euro

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Mittelrheinliga angehört, 50 Euro

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Regionalliga angehört, 80 Euro

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der 2. Frauen-Bundesliga angehört, 120 Euro

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Frauen-Bundesliga angehört, 200 Euro

4. Nehmen für einen Verein sowohl Herren- als auch Frauenmannschaften am Spielbetrieb teil, wird das im Vergleich jeweils höhere Ordnungsgeld erhoben.

Stichtag für die Klassenzugehörigkeit ist nach Abschluss der Saison der 1. September. Das Ordnungsgeld wird für volle Monate erhoben. Gerät ein Verein ins Untersoll und wird ordnungsgeldpflichtig, so ist er zunächst unter Gewährung einer Meldefrist von zwei Monaten aufzufordern, Schiedsrichter in entsprechender Anzahl zu stellen. Erfüllt er innerhalb der gesetzten Frist seine Pflicht, so tritt eine Ordnungsgeldpflicht für die Dauer der Frist nicht ein.

5. Vereine, die ein Schiedsrichter-Untersoll aufweisen, müssen dies durch Gewinnung neuer Schiedsrichter auffüllen oder durch solche Schiedsrichter, die seit mindestens sechs Monaten nicht auf der Schiedsrichter-Liste des Landesverbandes geführt werden. Schiedsrichter, die zum Zeitpunkt eines Vereinswechsels bereits auf der Schiedsrichter-Liste geführt werden, zählen grundsätzlich nicht zum Schiedsrichter-Bestand des aufnehmenden Vereins, bis der zuständige Schiedsrichterausschuss auf Antrag des Schiedsrichter oder des aufnehmenden Vereins ausdrücklich festgestellt hat, dass der Vereinswechsel in keinem Zusammenhang mit dem Schiedsrichter-Untersoll des aufnehmenden Vereins steht.
6. Erfüllt ein Verein, der einen geeigneten Anwärter gemeldet hat, nur deshalb seine Meldepflicht nicht, weil der zuständige KSA zur Zeit keinen Schiedsrichterlehrgang ausschreibt, so wird dieser gemeldete Anwärter dem Verein im Hinblick auf das Ordnungsgeld als Schiedsrichter gut gestellt. Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, oder ist er für den zuständigen Schiedsrichterausschuss unmittelbar im Anschluss an die Prüfung nicht in der Regel zur Leitung von Spielen einsetzbar, so wird der Schiedsrichter dem Soll des Vereins rückwirkend bis zum Zeitpunkt seiner Meldung belastet.



Weist ein Verein über die Dauer von 24 Monaten dauernd ein Untersoll auf, so wird das Ordnungsgeld ab dem 25. Monat verdoppelt. Der betroffene Verein soll auf die drohende Rechtsfolge mindestens vier Monate vor ihrem Eintritt schriftlich hingewiesen werden.